



Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 100.

Mittwoch, den 15. Dezember.

1886.

Steckbrief.

Gegen den Einlieger Heinrich Schäfer aus Dalborn ist wegen Mordes die Untersuchungshaft erkannt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß abzuliefern.

Der p. Schäfer ist 49 Jahre alt, von gedrungener Statur, hat graumelierte Haare, längliches Gesicht, spitze Nase, gesunde Gesichtsfarbe und trug bei seiner Entweichung einen grünleinenen Rock mit schwarzem Sammetkragen, dunkle Buxkinhose, graue Weste, schwarze Tuchmütze.

Für die Ergreifung des Heinrich Schäfer wird eine Belohnung von 100 Mark ausgesetzt. Detmold, den 13. December 1886.

Der Erste Staatsanwalt.
Hunnaeus.

Ihre Durchlaucht die Fürstin Elisabeth haben dem Magistrate ein Drittel des Ertrages des am 9. ds. Mts. im Fürstlichen Palais stattgehabten Bazars mit 500 M. und mit der Bestimmung zu überweisen geruht, daß die Zinsen dieses Capitals zum Weihnachtsfeste zum Besten solcher Personen verwandt werden sollen, welche Ansprüche auf Unterstützung aus der Armenkasse oder irgend einer anderen Kasse nicht erheben können oder mögen.

Detmold, den 10. Dezember 1886.
Der Magistrat.
Petri.

Bekanntmachung,

das Grundbuch der Bauerschaft Heiden betreffend.

Im Hypothekenbuche der Bauerschaft Heiden finden sich die nachstehenden Ingrossate ein-

getragen, über welche die Schuldner einestheils keine genaue Auskunft mehr ertheilen können und anderentheils behaupten, daß diese Ingrossate längst bezahlt und erloschen seien, ohne löschungsfähige Quittung beibringen zu können:

1. auf dem Colonnate des Gustav Sentker Nr. 56:
 - a. für die Heiden'schen Armen aus der Urkunde vom 17. Januar 1782 = 120 Mark,
 - b. für das Waisenhaus in Detmold aus der Urkunde vom 6. September 1785 = 150 Mark,
 - c. für die Heiden'schen Armen aus der Urkunde vom 28. Juni 1798 ein Darlehn zu 300 Mark,
 - d. für Levi von Raphael aus der Urkunde vom 26. Januar 1809 = 60 Mark;
2. auf dem Colonnate des Friedrich Cordholste Nr. 12:

für die Jüdenchaftliche Kasse modo Notar Caasmann in Detmold aus der Urkunde vom 21. März 1823 ein Darlehn zu 300 Mark;
3. auf dem Colonnate des Wilhelm Dröge Nr. 10:
 - a. für Frau Wittwe Heinrich Conrad Meier zu Detmold aus der Urkunde vom 16. Februar 1827 ein Darlehn zu 150 Mark,
 - b. für den Kaufmann H. C. Meyer in Detmold aus der Urkunde vom 21. April 1832 ein Darlehn zu 216 Mark;
4. auf dem Colonnate des Mehgermeisters Friß Brand Nr. 23:

Im Nachbarn; ferner die auf Grund des Einführungsgeſetzes und Eigenthumsverworbengeſetzes und zur Grundbuchordnung für das Fürſtenthum Lippe vom 27. Juli 1882 zu veranlaſſenden Vernehmungen und Ermittlungen für die Bauerſchaft, die in ſtattgefunden haben, werden alle nicht bereits vorgeladenen Perſonen, welche ver-
meinen, daß ihnen an einem Grundſtück in der genannten Bauerſchaft das Eigenthum zuſteht, ſowie diejenigen Perſonen, welche glauben, daß ihnen an einem Grundſtück ein das Eigenthum beſchränkendes Recht oder eine Hypothek oder ein anderes dingliches Recht zuſteht, aufgefordert, ſich binnen einer am 23. September 1886 be-
ginnenden, ſechsmonatigen Friſt bei dem unter-
zeichneten Amtsgerichte zu melden. Die Anmel-
dung muß eine beſtimmte Bezeichnung des Grundſtücks, womöglich unter Bezugnahme auf den Artikel der Mutterrolle bezüg. auf Flur und Parzelle, und bei Eigenthumsvorbehalten und Hypotheken einen beſtimmten Geldbetrag enthalten, für welchen die Eintragung beanſprucht wird. Zugleich iſt die Rangordnung, welche für das angemeldete Recht in Anſpruch genommen wird, zu bezeichnen und ſind die vorhandenen Beweis-
urkunden der Anmeldung beizufügen. Von der Verpflichtung zur Anmeldung ſind frei diejenigen hypothekariſch oder ſonſt dinglich Berechtigten, denen eine beſondere Mittheilung, daß ihr Recht anerkannt ſei, zugegangen iſt oder deren Rechte nach dem 1. Auguſt 1884 ingroßirt ſind. Die Unterlaſſung der Anmeldung hat den Nachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht aus der Ingroſſation verloren geht und daß Eigenthums- oder ſonſtige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Mißſchlußfriſt ihre Rechte angemeldet haben, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grund-
buchs das Grundſtück oder Rechte an demſelben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können. Eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der ſeigerſchaft Friſt findet nicht ſtatt. Mit dem Ablauf derſelben am 23. März 1887 treten das Eigenthums-
erwerbſgeſetz und die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 in der Bauerſchaft in die volle Kraft. Nachſtehend iſt die Mißſchlußfriſt

zum Vorſitz der bisherigen Hypothekenbücher werden alsdann geſchloſſen. moſt ſchluß

Detmold, den 17. September 1886.

Fürſtliches Lippiſches Amtsgericht, Abtheilung I.
W. P. i. d. r. i. t.

Zuſolge heutiger Erklärung haben die Ehe-
leute, Seconde-Lieutenant Carl v. Behr hier-
ſelbſt und deſſen Ehefrau, Aurelie, geb. v.
Michels, die Gütergemeinschaft unter ſich ein-
geführt.

Detmold, 10. December 1886.

Fürſtliches Amtsgericht II.
Geldmann.

Aufgebot.

Der Einlieger und Ziegler Hermann
Köller in Wilberg hat das Aufgebot zweier
am 1. Septbr. 1869 1. und 3. Orts auf das
Colonat Bogelſang Nr. 28 in Schönemark
zu Gunſten des Sol. J. Paradies in Lage
eingetragenen Schuldurkunden über 1000 Thlr.
bezw. 500 Thlr., welche durch Ceſſion auf Fürſt-
Conſiſtorium und ſpäter, wie glaubhaft gemacht,
auf den v. Köller übergegangen ſind, beantragt,
nachdem er weiter wahrſcheinlich gemacht, daß die
betreffenden Originalſchuldurkunden abhanden ge-
kommen ſind.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert,
ſpäteſtens in dem auf
den 28. März 1887, Vormittags 11 Uhr,
vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten
Aufgebotsstermine ſeine Rechte anzumelden und
die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraft-
loſerklärung der Urkunden erfolgen wird.

Detmold, den 6. September 1886.

Fürſtliches Amtsgericht III.
Eberhardt.

Demgo. Auf Antrag der Erben der unver-
ehelicht verſtorbenen Friederike Schelph aus
Demgo wird der unbekante Inhaber der von
der Sparkaſſe zu Gorn für die Friederike
Schelph aus Demgo unterm 28. October 1878
ausgeſtellten Schuldurkunde Nr. 8614 über 370
Mark, die abhanden gekommen iſt, hiermit auf-
gefordert, ſo gewiß, ſpäteſtens in dem auf

Dienstag, den 11. Januar 1887,

Notgens 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Termine sich zu melden und etwaige Ansprüche an die gedachte Schuldburkunde geltend zu machen, als solche sonst der Schuldnerin oder deren Rechtsnachfolgern gegenüber für ungültig und wirkungslos erklärt werden soll, wogegen die Rechte dritter Inhaber gegeneinander unverändert bleiben.

Deer Lemgo, den 9. October 1886.

Königliches Amtsgericht I.

Pothmann.

3881

Aufforderung.

Der Recrut Conrad Wilhelm Winter, geboren am 6. November 1866 zu Siligen, Ziegler, zuletzt in Siligen wohnhaft, welcher im Jahre 1886 als Recrut ausgehoben ist, soll zufolge der angestellten Ermittlungen nach Amerika ausgewandert sein.

Derselbe wird daher hierdurch aufgefördert, sich innerhalb 6 Wochen, spätestens bis zum 20. Januar 1887, bei dem unterzeichneten Commando zu melden, um seiner Militärpflicht zu genügen, widrigenfalls das Desertions-Verfahren gegen denselben eingeleitet werden wird.

Detmold, den 8. December 1886.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

v. Franckh,

Oberstleutnant z. D.

Bekanntmachung.

Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs.

Im Kurzbüreau des Reichs-Postamts wird gegenwärtig eine neue Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs in 20 Blättern (Maßstab 1 : 450 000) auf Grund der Generalstabskarten bearbeitet. Auf der neuen Karte werden sämtliche Post- und Telegraphenanstalten, die Eisenbahnstationen, die bestehenden Postverbindungen und Eisenbahnlinien sowie alle Kunststraßen und diejenigen nicht kunstmäßig ausgebauten Land-

straßen, welche jederzeit fahrbar sind, unter Angabe der Entfernungen zwischen den einzelnen in Betracht kommenden Orten, enthalten sein.

Von der neuen Karte sind jetzt die Blätter III, IV, IX und XIV fertiggestellt.

Es umfaßt:

das Blatt III den nordöstlichen Theil von Mecklenburg und den nordwestlichen Theil von Pommern (von Rostock bis Colberg),

das Blatt IV den nordöstlichen Theil von Pommern und den nordwestlichen Theil von Westpreußen (von Köslin bis Elbing),

das Blatt IX den größten Theil der Provinz Posen nebst Theilen der angrenzenden Provinzen (von Ologau bis Marienwerder),

das Blatt XIV die Provinz Schlesien mit Ausnahme des nordwestlichen Theils.

Der Verlag der Karte ist dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W. Potsdamerstraße 110) übertragen, von welchem die Karte zum Preise von 2 Mark für das unausgemalte Blatt und von 2 Mark 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen im Wege des Buchhandels zu beziehen ist.

Der Preis der ganzen Karte beträgt 35 Mark für das unausgemalte und 40 Mark für das ausgemalte Exemplar.

Die besonderen Kartenfelder, welche von einzelnen Gegenden wegen erheblicher Dichtigkeit der Verkehrsanstalten u. in größerem Maßstabe angefertigt worden sind, werden den betreffenden Hauptblättern der Karte ohne Preiserhöhung beigegeben.

Berlin W., 10. December 1886.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

von Stephan.

3881

Redacteur D. Rußberg. Verlag von C. Schenk. Druck von F. Böger Detmold.